

Der Antragsteller hat den
Beschlusspunkt 2 erweitert.



hallesaale
HÄNDELSTADT

Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02590**
Datum: 25.01.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	14.12.2016	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	10.01.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.01.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Gestaltung des Riveufers im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung

Punkt 2 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Beschlussvorschlag:

1. Im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung an allen Verkehrs-, Wegeflächen und Freiflächen am Riveufer legt die Verwaltung dem Stadtrat einen Entwurf zur Gestaltung zum Beschluss vor. Der Baubeschluss erfolgt in einem zweiten Schritt.
2. Im Rahmen der Schadensbeseitigung wird das gesamte Riveufer als ~~verkehrsberuhigter~~ entsprechend des Charakters eines verkehrsberuhigten Bereiches ~~ausgewiesen~~ gestaltet. ~~Der Allee-Charakter bleibt erhalten.~~ Dies beinhaltet:
 - eine besondere Gestaltung, die den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat,

- ein niveaugleicher Ausbau über die ganze Straßenbreite,
 - Darstellung weniger, nur explizit notwendiger Parkplätze durch Pflasterwechsel,
 - Anlage von Frei- und Grünflächen, Bänken, Stadtmöblierung, Spielgeräten, Kunstobjekten,
 - Erhaltung vorhandener Bäume und des Allee-Charakters, ggf. Pflanzung neuer Bäume.
2. Die Verwaltung setzt sich beim Fördermittelgeber für die geänderte Gestaltung des Riveufers ein.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Die Schadensbeseitigung des Hochwassers 2013 stellt für die Stadt Halle eine bedeutende Chance dar, sich städtebaulich weiter zu entwickeln, anstatt nur den vormaligen Status von Wegen, Straßen und Plätzen wieder herzustellen.

In diesem Zusammenhang sollte sich die starke und ausdrücklich gewollte Nutzung des Riveufers durch den „nichtmotorisierten Individualverkehr“ auch in der baulichen Anlage widerspiegeln.

Schon jetzt wird das Riveufer umfangreich für Freizeitaktivitäten genutzt: laufen, joggen, spazieren gehen, flanieren, sehen und gesehen werden, spielen, essen, trinken, sonnen, sitzen, fahrradfahren, skaten u.v.a.m.

Weitere Aktivitäten, wie sie teilweise schon auf anderen Wegen und Plätzen der Peißnitz praktiziert werden, sind denkbar: Radpolo, spielen an Spielgeräten, musizieren, kleine Tanzveranstaltungen, Gastronomie im Außenbereich, sonnen auf fest installierten Liegen usw.

Die vorhandene bauliche Anlage des Riveufers entspricht dem Zeitgeist ihrer Entstehung, als Automobilität als Maßstab einer modernen städtischen Entwicklung verstanden wurde. Die Unterteilung in Geh- und Fahrbahn mit hohen Bordsteinkanten dient einzig und allein der Führung von KFZ. Selbst die geradlinige Wegeföhrung ordnet sich diesem Zweck unter. Daran änderte auch die Ausweisung als Fahrradstraße wenig, denn besonders an schönen Wochenenden wird das Riveufer rege durch Autos befahren und zugeparkt.

Die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich würde zu einer Aufwertung des Gesamtareals Peißnitz und der Saaleaue als Erholungsgebiet und selbst der vorhandenen Wohn- und Gastronomienutzung beitragen.

Die baulichen Anlagen sollten soweit als möglich den Bedürfnissen von Fußgängerinnen und Fußgängern (mit und ohne Rollator), Kindern jeglichen Alters (auch mit Drei- und Kinderrad), Fahrrad- und Rollstuhlfahrenden, Jugendlichen, Hundebesitzer*innen, Skatboard- und Rollschuhfahrenden – um nur einige zu nennen – angepasst werden. Gewünscht ist alles, was den Aufenthalt und die einfache Fortbewegung von Menschen sowie die bereits

genannten Freizeitaktivitäten unterstützt und angenehmer macht. Der Aufenthalt sollte so wenig wie möglich durch fahrende Autos eingeschränkt werden. Parken im öffentlichen Raum soll nicht möglich sein.

Entsprechend der StVO (Anlage 3) wird der verkehrsberuhigte Bereich durch das Verkehrszeichen 325.1 angekündigt und durch das Verkehrszeichen 325.2 aufgehoben. Innerhalb dieses Bereiches gilt:

- Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren (Anm.: auch Radfahrende).
- Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
- Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.
- Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Laut Verwaltungsvorschrift zur StVO ist die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches sinnvoll, da das Riveufer überwiegend eine Aufenthalts- und Erschließungsfunktion hat. Der verkehrsberuhigte Bereich muss baulich so angelegt werden, dass der Eindruck der Aufenthaltsfunktion überwiegt, also der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn, Gehweg, Radweg nicht vorherrscht. Dies wird in der Regel durch einen niveausgleichenden Ausbau (Pflasterung) über die ganze Breite erreicht. Ergänzend sollte das Riveufer durch Frei- und Grünflächen, (vorhandene) Bäume, Bänke und Stadtmöblierung, Spielgeräte, Kunstobjekte usw. attraktiv gestaltet werden.